

# Verein der Siedler und Eigenheimer Heidenstücker e.V.

## Neue Satzung

### Präambel

Der Verein der Siedler und Eigenheimer Heidenstücker e.V. hat folgende Grundsätze, an denen sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitglieder orientieren: Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

**Verein der Siedler und Eigenheimer  
Heidenstücker e. V., Karlsruhe**

Sitz des Vereins:

**76189 Karlsruhe,  
Hohlohstraße 100**

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
  - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und
  - die Förderung von Kunst und Kultur
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Förderung und Unterstützung kultureller Ereignisse
  - Förderung des Zusammenschlusses der Bewohner der Heidenstückersiedlung
  - Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Belange
  - Vorträge, Diskussionen, Veranstaltungen zu Themen der Kultur, des öffentlichen Lebens, gesellschaftlicher Gefahren und Prävention
  - Aktivitäten, die geeignet sind, die Lebensqualität in der Heidenstückersiedlung zu fördern und zu verbessern
  - Zusammenarbeit mit allen kommunalen Organen, politischen Parteien, Kirchen, Vereinen und anderen Institutionen, die zur Verbesserung der ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Mitglieder führen

- Sonstige zum Erreichen des Vereinszweckes geeignete Aktivitäten
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus den
  - ordentlichen Mitgliedern und
  - Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsgremium durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Kündigung mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Verein zum Jahresende
  - durch den Tod oder
  - durch Ausschluss.  
Dieser kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Vorstandsgremiums erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten (z.B. Beitragspflicht) verstößt, oder sich vereinschädigend verhält, so dass eine Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist. Dem betroffenen Mitglied muss vor einem Ausschluss die Möglichkeit einer Anhörung durch das Vorstandsgremium gegeben werden. Die besonderen Umstände, die zu einem Ausschluss führen, sowie die Einlassung des betroffenen Mitgliedes sind detailliert zu protokollieren.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitglieder haben das Recht, Rat und Hilfe des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Bestrebungen zu unterstützen, sowie den festgelegten Beitrag regelmäßig zu entrichten.

### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, Mitteilung, Internetseite) bekanntgegeben.
3. Die Regelung und Verabschiedung der Beitragsordnung wird dem Vorstandsgremium übertragen.

## § 6 Organe

### 1. Vorstand und Beisitzer

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Für jeweils 20 Mitglieder kann ein Beisitzer gewählt werden. Diese haben Stimmrecht im Vorstandsgremium. Das Vorstandsgremium besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Ihnen können bestimmte Aufgaben, z. B. Kultur-, Presse-, Gerätewart usw., übertragen werden.

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, idealerweise einmal monatlich, eine Sitzung des Vorstandsgremiums ein. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Beisitzer anwesend sind. Die Abstimmungen im Vorstandsgremium erfolgen mit einfacher Mehrheit per Handabstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Vorstandes. Von der Sitzung des Vorstandsgremiums muss ein Protokoll gefertigt werden, welches auf Verlangen allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

Alle Vorstände werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgt in den Jahren mit geraden Endziffern.

Die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt in den Jahren mit ungeraden Endziffern. Die Beisitzer werden ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsbefugt.

### 2. Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Teilnahme sind nur Vereinsmitglieder berechtigt; die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Vorstand berichtet über die Lage des Vereins (Geschäftsbericht).

Es ist eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes
- Neuwahlen der Beisitzer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins (siehe auch § 7)

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit:

- Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit;
- Sitzverlegung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins mit 4/5-Mehrheit;

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht diese Satzung eine geheime Abstimmung (bzw. Wahl) vorsieht. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist die Abstimmung (bzw. Wahl) als geheime Abstimmung (bzw. Wahl) durchzuführen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Vertretung ist nicht zulässig

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform. Darüber hinaus kann die Einladung auch im Vereinsschaukasten ausgehängt werden.

Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.

In der Einladung müssen die Tagesordnungspunkte stichpunktartig aufgezählt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut dargestellt werden.

Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussvorlagen zur Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform bei einem der Vorsitzenden einzureichen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Die vorgesehene Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Heidenstückersiedlung zu verwenden hat.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen Streitfällen ist Karlsruhe.